

**Leitfaden zur Verwendung der DFG – Programmpauschale
an der Universität Paderborn
(Stand Juli 2015)**

Grundlagen

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gewährt auf direkte Projektausgaben einen pauschalen Zuschlag (die sogenannte Programmpauschale) in Höhe von derzeit 20% (ab 2016 22%) zur Nutzung für indirekte Projektkosten. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Summe der gegenüber der DFG nachgewiesenen direkten Projektausgaben.

Mit der Einführung der Programmpauschale soll der Einstieg in die Vollkostenfinanzierung vollzogen werden. DFG, Bund und Land unterstellen, dass die Programmpauschale in erster Linie für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (z.B. für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden können, Verwendung findet. Diese indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen und sind in zeitlicher Nähe zum Projekt zu verausgaben. Alle anderen von der DFG genannten Verwendungszwecke sind zwar möglich, sollen aber auf jeden Fall vom Mittelvolumen her deutlich geringer ausfallen.

Über die Aufteilung der Programmpauschale entscheidet nach den Vorgaben der DFG die Hochschule. Eine Einbeziehung der Wissenschaftler/innen wird dabei von der DFG empfohlen.

An der Universität Paderborn gilt für Projekte,

- deren Bewilligung bis zum 31.12.2010 erteilt wurde, eine Aufteilung im Verhältnis $\frac{2}{3}$ Präsidium zu $\frac{1}{3}$ Fakultät.
- deren Bewilligung ab dem 01.01.2011 erteilt wurde, eine Aufteilung im Verhältnis $\frac{1}{2}$ Präsidium zu $\frac{1}{2}$ Fakultät.

Die Fakultäten haben entschieden, ihren Anteil in der Regel der jeweiligen Projektleitung zukommen zu lassen, die somit eigenverantwortlich über dessen Verwendung entscheiden kann. Ihr werden die entsprechenden Mittel von der Drittmittelverwaltung auf einem separaten Abrechnungsobjekt zur Verfügung gestellt.

Dabei werden in MACH zu Projektbeginn auf den Abrechnungsobjekten jeweils nur 70% des für die gesamte Projektlaufzeit maximal zustehenden Betrags eingebucht, um sicherzustellen, dass die Programmpauschale auch dann nicht überzogen wird, wenn die Projektmittel nicht in vollem Umfang genutzt werden. Sollten weitere Mittel über die 70% hinaus benötigt werden, ist dies möglich, falls zu diesem Zeitpunkt bereits ausreichend Projektmittel verausgabt wurden bzw. eine Verausgabung absehbar ist (beispielsweise durch bereits eingeplantes Personal).

Grundlegende Hinweise zum Einsatz der Programmpauschale

- Bei der Verwendung der Programmpauschale gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. (§7 LHO NRW)
- Die Ausgabe der Programmpauschale muss grundsätzlich in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem sie eingenommen wird.
- Eine ausnahmsweise Übertragung in folgende Haushaltsjahre ist möglich, bedarf jedoch einer konkreten Verwendungsplanung, die der Zielsetzung der Programmpauschale zur Stärkung der Forschung entsprechen muss. Da die DFG mitgeteilt hat, bei künftigen Prüfungen hierauf besonderes Augenmerk zu legen, sollte die Projektleitung ihre Verwendungsplanung in jedem Fall schriftlich dokumentieren. Für diesen Zweck steht auf den Webseiten der Drittmittelverwaltung ein Vordruck zur Verfügung (siehe Anlage), der von der Projektleitung auszufüllen und zum Verbleib bei deren Unterlagen bestimmt ist.
- Die angesparten Mittel sind innerhalb von drei Jahren nach Projektende zu verausgaben
- Ein Nachweis über die Verwendung der Programmpauschale wird von der DFG nicht gefordert, eine Einsichtnahme im Rahmen von Projektprüfungen durch die DFG oder den Landesrechnungshof ist jedoch möglich und nach Auskunft der DFG zukünftig verstärkt zu erwarten.
- Die Nichtbeachtung der Vorgaben stellt eine zweckwidrige Mittelverwendung dar, die zu einer vollständigen oder teilweise Rückforderung der Programmpauschale führen kann.

Wofür darf die Programmpauschale eingesetzt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Programmpauschale gemäß den Vorgaben der DFG für indirekte Projektkosten eingesetzt werden muss. Indirekte Projektkosten sind in der Regel solche Kosten, die nicht unmittelbar im Projekt anfallen, jedoch für dessen Durchführung notwendig sind. Insbesondere kommen folgende Verwendungszwecke in Betracht:

- Ausgaben, die als indirekte Projektkosten definierbar sind
Hierzu zählen zum Beispiel:
 - Raummiete, Reinigungsdienste, Energiekosten
 - Wartungskosten
 - Versandkosten, Kopierkosten
 - Allgemeine nicht projektspezifische Software
 - Aufstockung der allgemeinen Literatur der Arbeitsgruppe
 - Bewirtungskosten im Rahmen von projektbezogenen Veranstaltungen
 - Sonstige Kosten, die im Rahmen der Recherche neuer Forschungsarbeiten anfallen
- Personalausgaben für Personen, die nicht als direkte Projektmitarbeiter abgerechnet werden (z.B. Verwaltungspersonal, techn. Personal etc.)
- Personal- und Sachausgaben, die im Rahmen von Anträgen für Folgeprojekte entstehen (z.B. Überbrückungsfiananzierung für Personen, die an der Vorbereitung und Beantragung von Nachfolgeprojekten arbeiten)
- Innovative Zwecke
Beispiele:
 - Anreize für neue Forschungsarbeiten
 - Tarifliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen
 - Professionalisierung des Forschungsmanagements
- Druckkosten oder sonstige intern verrechnete Leistungen (die nach den Verwendungsrichtlinien nicht über die Projektmittel abrechenbar sind)

In jedem Fall gilt jedoch, dass die Entscheidung, ob es sich bei einer Ausgabe um indirekte Projektkosten handelt, bei der Projektleitung liegt. Die genannten Verwendungszwecke können nur als Beispiele dienen, wie die Programmpauschale einsetzbar ist, und ersetzen eine Einzelfallbetrachtung in keinem Fall.

Wofür darf die Programmpauschale nicht eingesetzt werden?

- Keine Verstärkung von Ansätzen der Projektmittel (siehe hierzu auch das Schreiben der DFG zur Verwendung der Programmpauschale vom 07. November 2014 in der Anlage oder unter:
http://www.dfg.de/download/pdf/presse/das_neueste/das_neueste_2014/141110_pm_programmpauschale.pdf)
Beispiele:
 - Wird ein Mitarbeiter oder eine SHK bereits aus den Projektmitteln finanziert, ist es nicht zulässig, die Finanzierung über die Programmpauschale zu verlängern bzw. aufzustocken
 - Abrechnung von Reisekosten oder sonstigen Sachkosten, die im direkten Projektzusammenhang stehen
- Die Mittel der Programmpauschale dürfen nicht zur Erzielung einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtiger Einnahmen verwendet werden. Eine Verlustteilnahme ist ausgeschlossen.
- Keine Verwendung für direkte Projektkosten (dies gilt auch für Personalmittel, die von der DFG vollständig oder teilweise abgelehnt wurden)

Hilfestellung für die Projektleitung bei der Beurteilung einer geplanten Ausgabe

Falls Sie eine der folgenden **Fragen mit „Ja“** beantworten, handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Ausgabe, die **nicht** über die Programmpauschale abgerechnet werden darf.

1. Besteht zwischen der geplanten Ausgabe und meinem geförderten Projekt ein direkter Bezug?
2. Kann die geplante Ausgabe als Aufstockung der vorhandenen Projektmittel angesehen werden?
3. Unterstützt die geplante Ausgabe direkt oder indirekt eine wirtschaftliche Tätigkeit?

Auch hier gilt wieder: Die Entscheidung über die konkrete Ausgabe trifft allein die Projektleitung, die hierfür auch die Verantwortung trägt. Was bei Projektleitung A im Projekt X eine indirekte Projektausgabe sein kann, ist möglicherweise bei Projektleitung B im Projekt Y nicht als solche zu bewerten.

Um ihre Entscheidung bei späteren Prüfungen durch die DFG und/oder den Landesrechnungshof plausibel und nachvollziehbar darlegen zu können, sollte die Projektleitung diese grundsätzlich schriftlich dokumentieren. Hierzu ist auf dem Kontierungsblatt für Ausgaben eine kurze und prägnante Begründung aktenkundig zu machen, die darauf schließen lässt, warum es sich im konkreten Fall um indirekte Projektkosten handelt.

Der Leitfaden wurde von der **AG „DFG-Programmpauschale“** in Zusammenarbeit mit der Zentralverwaltung/Dezernat 2 erarbeitet.

Mitglieder der AG: Dr. Anke Backer (ZV/Dez. 2), Blanka Henke (MB), Dr. Christian Hennig (NW), Dr. Birgit Kocks (WW), Dr. Michael Laska (EIM), Prof. Friedhelm Meyer auf der Heide (EIM), Lothar Pelz (ZV), Dr. Thomas Reuther (KW), Prof. Christine Silberhorn (NW), Prof. Artur Zrenner (NW)

Bei Fragen zu DFG-Projekten oder zur DFG-Programmpauschale wenden Sie sich bitte an:

Tobias Düspohl Raum A2.229, Tel.: (05251) 60 – 5256
Svenja Schaefer Raum A2.229, Tel.: (05251) 60 – 5061
Kilian Swoboda Raum A2.333, Tel.: (05251) 60 – 3758